

Die Richtlinie für die Ferkelerzeugung der Premiumstufe befindet sich aktuell noch in der Entwicklung.

Betriebe in den der Schweinemast vorgelagerten Bereichen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht müssen nach den Vorgaben der → **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht** produzieren, um ihre Ferkel im Tierschutzlabel-System vermarkten zu dürfen.

Wenn die zuständige Zertifizierungsstelle die Konformität mit diesen Mindestanforderungen bestätigt hat, erhalten Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe den Status „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ (Zukaufstatus).

Um landwirtschaftlichen Betrieben, die an einer Teilnahme am Tierschutzlabel-System in der Premiumstufe interessiert sind, einen zuverlässigen Ausblick über die weiteren zu erwartenden Anforderungen an die Ferkelerzeugung zu ermöglichen, wurden vom Beirat des Tierschutzlabel-Systems einzelne verbindliche Rahmenbedingungen beschlossen. Diese sind ausdrücklich nicht als final ausformulierte Kriterien, sondern als verbindliche inhaltliche Rahmenbedingungen zu verstehen. Sie sollen in wichtigen Punkten Planungssicherheit schaffen.

Säugende Sauen und Saugferkel

- Buchtengestaltung und Platzangebot im Abferkelbereich

Der Sau und ihrem Wurf müssen Bewegungsbuchten zur Verfügung stehen, das heißt: Buchten, in denen sich die Sauen vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei bewegen können.

Die Buchten müssen in Liegebereich, Aktivitäts-/Kotbereich und Ferkelnest strukturiert sein. Das Platzangebot je Bucht muss mindestens 7,5 m² (inklusive Ferkelnest) betragen.

Eine Fixierung der Sau darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist ausschließlich kurzzeitig zulässig.

Der Boden des Liegebereichs der Sau und des Ferkelnestes muss plan befestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut sein.

- Säugezeit und Absetzalter

Ferkel dürfen nur abgesetzt werden, wenn die Säugezeit mindestens 28 Tage betragen hat. Anzustreben sind Säugezeiten von 35 Tagen.

Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.

Sauen im Deck- und Wartebereich

- Buchtengestaltung und Platzangebot

Die Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass den Sauen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglicht wird. Die Gruppenliegefläche muss wandständig sein und drei geschlossene Seiten aufweisen.

Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig.

Den Sauen muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen. Alternativ ist die Freilandhaltung ausdrücklich erwünscht.

Jeder Sau muss eine Fläche von mindestens 4 m² zur Verfügung stehen, davon mindestens 2,5 m² im Stall. Jeder Sau muss eine Liegefläche von 1,3 m² zur Verfügung stehen.

Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 1,5 m² pro Sau.

Der Liegebereich ist planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken. Zum Trockenhalten des Liegebereichs darf dieser ein leichtes Gefälle oder eine Drainage aufweisen (Perforationsgrad maximal 3 %) der Aktivitätsbereich darf perforiert sein.

- Fütterung und Tränke

Es muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Die Sauen müssen vor gegenseitigem Beißen geschützt werden. Die Einrichtung von Selbstfang-Fressständen wird empfohlen.

Die Fütterung mit einer Abrufstation wird ausnahmsweise im Falle von Umbauten in bestehenden Ställen geduldet. Hierbei muss aber zeitlich parallel mit dem Fütterungszyklus zusätzliches Raufutter in Raufen zur ad libitum Aufnahme angeboten werden.

Umstellungsfristen

Betriebe, die nach Inkrafttreten der → **Mindestanforderungen 2.0** ab 01.07.2019 im Tierschutzlabel-System teilnehmen, müssen innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb in Absprache mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung vorlegen. Entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen wird hierbei ein individueller Umstellungszeitraum vereinbart.

Der Umstellungszeitraum darf maximal 10 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen.

Für Betriebe, die nachweislich im Rahmen der Testphase der Mindestanforderungen kontrolliert wurden, beginnt der individuelle Umstellungszeitraum mit Inkrafttreten der → **Mindestanforderungen 2.0** am 01.07.2019.